

Stadt Schwetzingen

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 23.06.2023
Drucksache Nr. 2733/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.07.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 26.07.2023

- öffentlich -

Einführung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschusssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage befindliche Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Erläuterungen:

Nach § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) erhalten Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben. Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Dienstherr die Krankheitskosten in dem gesetzlich notwendigen angemessenen Umfang unter Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V gelten, vollständig.

Anstelle der Heilfürsorge kann jedoch gemäß § 79 Abs. 4 LBG auch Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewährt werden. Der Dienstherr hat somit ein Wahlrecht über diese beiden Möglichkeiten und trifft seine Entscheidung nach Ermessen.

Der derzeitige Sachgebietsleiter und hauptamtliche Feuerwehrkommandant ist ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes, sodass in der Vergangenheit noch keine Regelungen im Hinblick auf die freie Heilfürsorge getroffen werden mussten. Da der künftige hauptamtliche Feuerwehrkommandant der Stadt Schwetzingen jedoch für den gehobenen feuerwehr-technischen Dienst eingestellt und somit Beamter des Einsatzdienstes der Feuerwehr sein wird, soll ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewährt werden.

Zum einen ist im Falle der freien Heilfürsorge mit einem hohen Verwaltungsaufwand und schwer vorhersehbaren Haushaltsmitteln zu rechnen. Zum anderen kann der betroffene Beamte im Rahmen der Beihilfegewährung und des Abschlusses einer privaten Krankenversicherung weitergehende Leistungen im Krankheitsfall in Anspruch nehmen und ist den übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt Schwetzingen gleichgestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Zuge eines Rechtsstreites entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung zu erfolgen hat. Aufgrund dieses Urteils hat der Städtetag Baden-Württemberg eine Mustersatzung erarbeitet, an welcher sich

bei der Ausgestaltung dieses Entwurfes orientiert wurde. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt, allerdings wurde das Satzungsmuster sowie die empfohlene Höhe des Zuschusses vom Städtetag vorab mit den Gewerkschaften besprochen und erhielt deren Zustimmung.

Danach wird der monatlich zu leistendem Zuschuss auf 80 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes festgesetzt, der jährlich von der Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz ausgewiesen wird. Der Mindestzuschuss beträgt jedoch 75 Euro.

Finanzielles:

Kostenstelle 1260 0001

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf circa 5.500, - Euro (Beihilfeumlage + Zuschuss i.H.v. 80%).

Anlagen:

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: